



... 250 000 Euro und mehr  
antworten bitte  
hier

... weniger als 250 000 Euro  
antworten bitte  
hier

**B Erträge**

Volle Euro

Volle Euro

**1 Umsatz und sonstige betriebliche Erträge ohne Umsatzsteuer** ..... **4 6** 21

Summe B1.1 und B1.2

**1.1 Umsatz** ..... **4** 22

**1.1.1 darunter: Umsatz durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland** ..... **5** 23

**1.2 Sonstige betriebliche Erträge** ..... **6** 24

**C Subventionen**

**ohne Steuererleichterungen, Investitionszuschüsse und -zulagen** ..... **7** 81

Volle Euro

Volle Euro

**D Tätige Personen (Stichtag: 30. September 2015)**

Anzahl

Anzahl

**1 Tätige Personen insgesamt** ..... **8** 31

Summe D1.1 und D1.2

Summe D1.1 und D1.2

**1.1 Tätige Inhaberinnen und Inhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige** ..... **9** 32

**1.1.1 darunter: tätige Inhaberinnen und weibliche unbezahlt mithelfende Familienangehörige** ..... 33

**1.2 Abhängig Beschäftigte** ..... **10** 34

Wie viele von den abhängig Beschäftigten waren:

**1.2.1 weiblich** ..... 35

**1.2.2 Auszubildende** ..... 36

**1.2.3 in Teilzeit tätig ohne geringfügig Beschäftigte** ..... **11** 37

**1.2.4 geringfügig Beschäftigte** ..... **12** 38

**2 Abhängig Beschäftigte umgerechnet in Vollzeiteinheiten** ..... **13** 39

**E Aufwendungen**

**1 Personalaufwand**

Volle Euro

Volle Euro

**1.1 Bruttoentgelte ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung** ..... **14** 41

**1.2 Sozialaufwendungen des Arbeitgebers insgesamt** ..... **15 16** 42

Summe E1.2.1 und E1.2.2

**1.2.1 Gesetzliche Sozialaufwendungen nur Arbeitgeberanteile** ..... **15** 43

**1.2.2 Übrige Sozialaufwendungen nur Arbeitgeberanteile** ..... **16** 44

... 250 000 Euro und mehr  
antworten bitte  
hier

... weniger als 250 000 Euro  
antworten bitte  
hier

noch: E Aufwendungen

**2 Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material**

sowie sonstige betriebliche Aufwendungen **ohne** abzugsfähige Vorsteuer, Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen

Volle Euro

Volle Euro

17 bis 19	45	_____	_____
		Summe E2.1 bis E2.3	
2.1	46	_____	_____
2.2	47	_____	_____
2.3	48	_____	_____
darunter:			
2.3.1	481	_____	_____
2.3.2	482	_____	_____

**F Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben**  
z. B. Gewerbe-, Kfz- und Grundsteuer; **ohne** Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Exportzölle sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen

Volle Euro

Volle Euro

22	71	_____	_____
----	----	-------	-------

**G Bestände**

**1 Bestände insgesamt 18 23 24**

Volle Euro

Volle Euro

	57	_____	_____
		Summe G1.1.1, G1.2.1 und G1.3.1	
	58	_____	_____
		Summe G1.1.2, G1.2.2 und G1.3.2	
1.1	24	_____	_____
1.1.1	51	_____	_____
1.1.2	52	_____	_____
1.2	18	_____	_____
1.2.1	53	_____	_____
1.2.2	54	_____	_____
1.3		_____	_____
1.3.1	55	_____	_____
1.3.2	56	_____	_____

Bitte zurücksenden an

Thüringer Landesamt für Statistik  
 Referat II.2.3  
 Europaplatz 3  
 Postfach 900163  
 99104 Erfurt

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.  
 Name und Anschrift

Erhebungseinheiten mit einem Umsatz und sonstigen betrieblichen Erträgen im Berichtsjahr 2015 von insgesamt ...

**H Investitionen**

**1 Bruttoanlageinvestitionen**  
 (nur die Bruttozugänge im Berichtsjahr) **ohne** Abzug von Abschreibungen oder sonstigen Wertberichtigungen, Finanzinvestitionen und ohne abzugsfähige Vorsteuern

**... 250 000 Euro und mehr**  
 antworten bitte hier

**... weniger als 250 000 Euro**  
 antworten bitte hier

Volle Euro

Volle Euro

1.1	Erworbene Sachanlagen für betriebliche Zwecke	26	61	_____
1.1.1	Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Anlagen und Maschinen	27	62	_____
1.1.2	Bauten		63	_____
1.1.3	Grundstücke (Grund und Boden)		64	_____
1.2	Selbst erstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke	28	65	_____
1.3	Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	29	66	_____
1.3.1	darunter: erworbene Software	30	67	_____
1.4	Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände	31	68	_____
1.4.1	darunter: selbst erstellte Software	30	69	_____

Summe H1.1.1 bis H1.3 und H1.4

**J Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits, können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

**K**

Bitte **Zusatzfragebogen SiDK** ausfüllen, wenn Ihre Erhebungseinheit Niederlassungen in mehreren Bundesländern hat sowie Umsätze und sonstige betriebliche Erträge insgesamt (Frage B1) von 250 000 Euro und mehr erzielt hat.

**L**

Bitte **Zusatzfragebogen SiDL** ausfüllen, wenn Ihre Erhebungseinheit mindestens 20 tätige Personen (Frage D1) hat und einem der sechs auf Seite 1 aufgeführten Wirtschaftszweige angehört.

**Strukturerhebung im  
Dienstleistungsbereich 2015**

SiD

## Anleitung zur Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunkts

Auszug aus der „Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008“

Den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Erhebungseinheit bildet die überwiegend ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit.

Falls es nicht möglich ist, den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Erhebungseinheit mit Hilfe dieser Anleitung zu bestimmen, beschreiben Sie diesen bitte mit eigenen Worten oder setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Wirtschaftlicher Schwerpunkt der Erhebungseinheit	WZ-Schlüssel
<b>Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen</b>	
Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr .....	49.10.0
Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr .....	49.20.0
Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis) .....	49.31.0
Betrieb von Taxis .....	49.32.0
Personenbeförderung im Omnibus-Linienfernverkehr .....	49.39.1
Personenbeförderung im Omnibus-Gelegenheitsverkehr .....	49.39.2
Personenbeförderung im Landverkehr, anderweitig nicht genannt .....	49.39.9
Güterbeförderung im Straßenverkehr .....	49.41.0
Umzugstransporte .....	49.42.0
Transport in Rohrfernleitungen .....	49.50.0
<b>Schifffahrt</b>	
Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt .....	50.10.0
Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt .....	50.20.0
Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt .....	50.30.0
Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt .....	50.40.0
<b>Luftfahrt</b>	
Personenbeförderung in der Luftfahrt .....	51.10.0
Güterbeförderung in der Luftfahrt .....	51.21.0
<b>Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr</b>	
Lagerei .....	52.10.0
Betrieb von Parkhäusern und Parkplätzen .....	52.21.1
Betrieb von Verkehrswegen für Straßenfahrzeuge .....	52.21.2
Betrieb von Verkehrswegen für Schienenfahrzeuge .....	52.21.3
Betrieb von Bahnhöfen für den Personenverkehr einschließlich Omnibusbahnhöfe .....	52.21.4
Betrieb von Güterabfertigungseinrichtungen für Schienen- und Straßenfahrzeuge (ohne Frachtumschlag) .....	52.21.5
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr, anderweitig nicht genannt .....	52.21.9
Betrieb von Wasserstraßen .....	52.22.1
Betrieb von Häfen .....	52.22.2
Lotsinnen und Lotsen in der Schifffahrt .....	52.22.3
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt, anderweitig nicht genannt .....	52.22.9
Betrieb von Flughäfen und Landeplätzen für Luftfahrzeuge .....	52.23.1
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt, anderweitig nicht genannt .....	52.23.9
Frachtumschlag .....	52.24.0
Spedition .....	52.29.1
Schiffsmaklerbüros und -agenturen .....	52.29.2
Erbringung von Dienstleistungen für den Verkehr, anderweitig nicht genannt .....	52.29.9
<b>Post-, Kurier- und Expressdienste</b>	
Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste .....	53.20.0

Wirtschaftlicher Schwerpunkt der Erhebungseinheit	WZ-Schlüssel
<b>Verlagswesen</b>	
Verlegen von Büchern .....	58.11.0
Verlegen von Adressbüchern und Verzeichnissen .....	58.12.0
Verlegen von Zeitungen .....	58.13.0
Verlegen von Zeitschriften .....	58.14.0
Sonstiges Verlagswesen (ohne Software) .....	58.19.0
Verlegen von Computerspielen .....	58.21.0
Verlegen von sonstiger Software .....	58.29.0
<b>Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik</b>	
Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen .....	59.11.0
Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik .....	59.12.0
Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken) .....	59.13.0
Kinos .....	59.14.0
Tonstudios und Herstellung von Hörfunkbeiträgen .....	59.20.1
Verlegen von bespielten Tonträgern .....	59.20.2
Verlegen von Musikalien .....	59.20.3
<b>Rundfunkveranstalter</b>	
Hörfunkveranstalter .....	60.10.0
Fernsehveranstalter .....	60.20.0
<b>Telekommunikation</b>	
Leitungsgebundene Telekommunikation .....	61.10.0
Drahtlose Telekommunikation .....	61.20.0
Satellitentelekommunikation .....	61.30.0
Internetserviceprovider .....	61.90.1
Sonstige Telekommunikation, anderweitig nicht genannt .....	61.90.9
<b>Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie</b>	
Entwicklung und Programmierung von Internetpräsentationen .....	62.01.1
Sonstige Softwareentwicklung .....	62.01.9
Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie .....	62.02.0
Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen für Dritte .....	62.03.0
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie .....	62.09.0
<b>Informationsdienstleistungen</b>	
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten .....	63.11.0
Webportale .....	63.12.0
Korrespondenz- und Nachrichtenbüros .....	63.91.0
Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen, anderweitig nicht genannt .....	63.99.0
<b>Grundstücks- und Wohnungswesen</b>	
Kauf und Verkauf von eigenen Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen .....	68.10.1
Kauf und Verkauf von eigenen Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden .....	68.10.2
Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen .....	68.20.1
Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden .....	68.20.2
Vermittlung von Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen für Dritte .....	68.31.1
Vermittlung von Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden für Dritte .....	68.31.2
Verwaltung von Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen für Dritte .....	68.32.1
Verwaltung von Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden für Dritte .....	68.32.2
<b>Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung</b>	
Rechtsanwaltskanzleien mit Notariat .....	69.10.1
Rechtsanwaltskanzleien ohne Notariat .....	69.10.2

Wirtschaftlicher Schwerpunkt der Erhebungseinheit	WZ-Schlüssel
---	--------------

### noch: Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung

Notariate .....	69.10.3
Patentanwaltskanzleien .....	69.10.4
Erbringung sonstiger juristischer Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt .....	69.10.9
Praxen von Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften .....	69.20.1
Praxen von vereidigten Buchprüferinnen und -prüfern, Buchprüfungsgesellschaften .....	69.20.2
Praxen von Steuerbevollmächtigten, Steuerberaterinnen und -beratern, Steuerberatungsgesellschaften .....	69.20.3
Buchführung (ohne Datenverarbeitungsdienste) .....	69.20.4

### Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung

Managementtätigkeiten von Holdinggesellschaften .....	70.10.1
Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben .....	70.10.9
Public-Relations-Beratung .....	70.21.0
Unternehmensberatung .....	70.22.0

### Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung

Architekturbüros für Hochbau .....	71.11.1
Büros für Innenarchitektur .....	71.11.2
Architekturbüros für Orts-, Regional- und Landesplanung .....	71.11.3
Architekturbüros für Garten- und Landschaftsgestaltung .....	71.11.4
Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung .....	71.12.1
Ingenieurbüros für technische Fachplanung und Ingenieurdesign .....	71.12.2
Vermessungsbüros .....	71.12.3
Sonstige Ingenieurbüros .....	71.12.9
Technische, physikalische und chemische Untersuchung .....	71.20.0

### Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie .....	72.11.0
Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin .....	72.19.0
Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften .....	72.20.0

### Werbung und Marktforschung

Werbeagenturen .....	73.11.0
Vermarktung und Vermittlung von Werbezeiten und Werbeflächen .....	73.12.0
Markt- und Meinungsforschung .....	73.20.0

### Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten

Industrie-, Produkt- und Mode-Design .....	74.10.1
Grafik- und Kommunikationsdesign .....	74.10.2
Interior Design und Raumgestaltung .....	74.10.3
Fotografie .....	74.20.1
Fotolabors .....	74.20.2
Übersetzen .....	74.30.1
Dolmetschen .....	74.30.2
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten, anderweitig nicht genannt .....	74.90.0

### Veterinärwesen

Tierarztpraxen .....	75.00.1
Sonstiges Veterinärwesen .....	75.00.9

### Vermietung von beweglichen Sachen

Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger .....	77.11.0
Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t .....	77.12.0
Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten .....	77.21.0
Videotheken .....	77.22.0
Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern .....	77.29.0



Wirtschaftlicher Schwerpunkt der Erhebungseinheit	WZ-Schlüssel
---	--------------

### noch: Vermietung von beweglichen Sachen

Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten .....	77.31.0
Vermietung von Baumaschinen und -geräten .....	77.32.0
Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen .....	77.33.0
Vermietung von Wasserfahrzeugen .....	77.34.0
Vermietung von Luftfahrzeugen .....	77.35.0
Vermietung von sonstigen Maschinen, Geräten und beweglichen Sachen, anderweitig nicht genannt .....	77.39.0
Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen ( ohne Copyrights ) .....	77.40.0

### Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften

Vermittlung von Arbeitskräften .....	78.10.0
Befristete Überlassung von Arbeitskräften .....	78.20.0
Sonstige Überlassung von Arbeitskräften .....	78.30.0

### Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen

Reisebüros .....	79.11.0
Reiseveranstalter .....	79.12.0
Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen .....	79.90.0

### Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien

Private Wach- und Sicherheitsdienste .....	80.10.0
Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen .....	80.20.0
Detekteien .....	80.30.0

### Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau

Hausmeisterdienste .....	81.10.0
Allgemeine Gebäudereinigung .....	81.21.0
Schornsteinreinigung .....	81.22.1
Sonstige spezielle Reinigung von Gebäuden und Maschinen .....	81.22.9
Reinigung von Verkehrsmitteln .....	81.29.1
Desinfektion und Schädlingsbekämpfung .....	81.29.2
Sonstige Reinigung, anderweitig nicht genannt .....	81.29.9
Garten- und Landschaftsbau .....	81.30.1
Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen .....	81.30.9

### Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen

Allgemeine Sekretariats- und Schreibdienste .....	82.11.0
Copy-Shops; Dokumentenvorbereitung und Erbringung sonstiger spezieller Sekretariatsdienste .....	82.19.0
Call Center .....	82.20.0
Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter .....	82.30.0
Inkassobüros .....	82.91.1
Auskunfteien .....	82.91.2
Abfüllen und Verpacken .....	82.92.0
Versteigerungsgewerbe .....	82.99.1
Erbringung von anderen wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen, anderweitig nicht genannt .....	82.99.9

### Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern

Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten .....	95.11.0
Reparatur von Telekommunikationsgeräten .....	95.12.0
Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik .....	95.21.0
Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten .....	95.22.0
Reparatur von Schuhen und Lederwaren .....	95.23.0
Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen .....	95.24.0
Reparatur von Uhren und Schmuck .....	95.25.0
Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern .....	95.29.0



**Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich 2015****SiD/SiDK/SiDL**Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

Stand: 20.09.2016

**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Ergebnisse der Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich (SiD) werden als Entscheidungshilfen für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von den Landesregierungen und der Bundesregierung, aber gleichermaßen auch von Unternehmen und Verbänden dringend benötigt. Sie sind unter anderem Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder und dienen der Erfüllung der Lieferverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU. Die SiD ist eine dezentrale Bundesstatistik. Nach einem bundeseinheitlichen Merkmalskatalog erfolgt die Befragung durch die zuständigen Statistischen Ämter der Länder. Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 15% der im Erfassungsbereich wirtschaftlich tätigen Unternehmen bzw. Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als Stichprobe durchgeführt. Der Erfassungsbereich der SiD umfasst die Wirtschaftsabschnitte H, J, L, M, N und Abteilung S/95 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008.

**Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Dienstleistungsstatistikgesetz (DIStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 DIStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 DIStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 5 Absatz 1 DIStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Unternehmen oder der Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 5 Absatz 2 DIStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 5 Absatz 3 DIStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

**Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 DIStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zur Verfügung zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

## Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich 2015

### Erläuterungen zum Fragebogen SiD und Zusatzfragebogen SiDK

Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, ist eine sorgfältige Schätzung zulässig. Ist das Ergebnis eines Erhebungsmerkmals Null, dann ist eine Null (0) im Wertefeld einzutragen.

#### 1 Erhebungseinheit

Kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen). Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland, einzutragen.

**Nicht einzubeziehen** sind die Daten von Niederlassungen im Ausland und von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es sind **keine** Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger zu machen.

**Arbeitsgemeinschaften (ARGE)** sind keine Erhebungseinheiten im Sinne der Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich. Auskunftspflichtige Erhebungseinheiten, die Mitglied einer ARGE sind, addieren daher die ausschließlich in einer ARGE verbuchten Erträge, Aufwendungen, tätigen Personen usw. anteilmäßig zu ihren eigenen Unternehmensangaben hinzu.

#### 2 Rechtsform

##### – Einzelunternehmen

Jede selbstständige (z. B. gewerbliche oder freiberufliche) Betätigung einer einzelnen natürlichen Person, die im Rahmen ihrer Tätigkeit voll haftet.

##### – Personengesellschaft

Beispiele für Personengesellschaften sind: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR/BGB-Gesellschaft), Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG), Partnerschaftsgesellschaft (Freie Berufe), stille Gesellschaft, Partenreederei sowie Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV).

##### – Kapitalgesellschaft

Beispiele für Kapitalgesellschaften sind: Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sowie Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

##### – Sonstige Rechtsform

Wenn eine der drei erstgenannten Rechtsformen nicht zutrifft, z. B. eingetragene Genossenschaften (eG), Stiftungen, eingetragene Vereine (e. V.) sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

#### 3 Anzahl der Niederlassungen – einschließlich Hauptniederlassung – in Deutschland

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeiternehmerinnen bzw. Leiharbeitnehmer arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

Erhebungseinheiten, die Niederlassungen in mehreren Bundesländern (Mehrländerunternehmen) sowie einen Umsatz und sonstige betriebliche Erträge von insgesamt

250 000 Euro und mehr im Berichtsjahr erzielt haben, füllen bitte **auch den Zusatzfragebogen SiDK** aus.

#### 4 Umsatz

Die von der Erhebungseinheit in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Waren und Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Hierzu zählen auch: unentgeltliche Wertabgaben, Handelsumsätze und Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten und der umsatzsteuerfreie Umsatz.

**Einnahmen-Überschussrechner** geben nur solche Einnahmen an, für die im Berichtsjahr ein Zahlungseingang verzeichnet wurde.

Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vorab abzusetzen.

Beim Vorhandensein von **Konzernen oder umsatzsteuerlichen Organschaften** sind die Binnenumsätze der Erhebungseinheit mit Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen des Konzerns bzw. der umsatzsteuerlichen Organschaft einzubeziehen.

Bei  **Holdinggesellschaften** ist der Umsatz die Vergütung, die sie für die unternehmerische Führung (strategische Steuerung und Konzernkoordination) ihrer Tochtergesellschaften sowie für sonstige konzerninterne Dienstleistungen von diesen erhalten.

In der Regel **nicht zum Umsatz**, sondern zu den sonstigen betrieblichen Erträgen **6**, zählen die Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen. Sollte es sich hierbei jedoch um Umsatz im Sinne des Geschäftsgegenstandes handeln (z. B. bei Vermietungs- bzw. Leasinggesellschaften), zählen diese zum Umsatz und nicht zu den sonstigen betrieblichen Erträgen.

**Nicht einzubeziehen** sind Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland, durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt und verausgabt werden), Subventionen **7**, außerordentliche und betriebsfremde Erträge sowie Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden), Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen, Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, aus der Auflösung von Rückstellungen und dgl.

#### 5 Umsatz durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland

Anzugeben sind Umsätze durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland. Zu diesen zählen auch ausländische Tochterunternehmen.

Dagegen zählen die Umsätze von ausländischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen **nicht** zu den hier dargestellten Umsätzen.

#### 6 Sonstige betriebliche Erträge

Erträge bzw. Einnahmen aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften der Erhebungseinheit, wie Patent- und Lizenz-einnahmen oder Kantineerlöse sowie Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing. Handelt es sich hingegen

um betriebstypische Einnahmen, wie z. B. Mieteinnahmen bei Vermietungsgesellschaften, sind diese Umsatz **4**.

**Nicht einzubeziehen** sind Subventionen **7**, außerordentliche sowie Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, Versicherungsleistungen im Schadenfall sowie Steuer- und Beitragserstattungen).

## 7 Subventionen

Laufende finanzielle Zuwendungen, die der Staat (Bund, Länder und Gemeinden) oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft ohne Gegenleistung an die Erhebungseinheit für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder für die laufende Geschäftstätigkeit gewähren, um

- Herstellungskosten zu verringern oder
- die Verkaufspreise der Dienstleistungen bzw. Erzeugnisse zu senken oder
- eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen, wie z. B. Kurzarbeitergeld.

Hierzu gehören auch Zinszuschüsse (auch dann, wenn sie direkt an den Kreditgeber gezahlt werden), Frachthilfen, Miet- und Lohnkostenzuschüsse sowie Subventionen zur Verringerung der Umweltverschmutzung.

**Nicht zu den Subventionen zählen** Steuererleichterungen, Investitionszuschüsse und -zulagen, Einnahmen aus spezieller Auftragsforschung für den Staat sowie Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige außerordentliche Verluste, deren Ursachen außerhalb der Verantwortlichkeit der Erhebungseinheit liegen.

## 8 Tätige Personen insgesamt

Summe der **tätigen Inhaberinnen und Inhaber**, unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen **9** und der **abhängig Beschäftigten** **10**.

**Nicht zu den tätigen Personen zählen** unter anderem Aufsichtsratsmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen und Kapitalgeber.

## 9 Tätige Inhaberinnen und Inhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter, anderen leitenden Personen, die kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt erhalten, sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen, die mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres in der Erhebungseinheit tätig waren. Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten Personen, die im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit leben und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen stehen.

## 10 Abhängig Beschäftigte

Voll- und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte **12**, Aushilfen, Beamtinnen und Beamte, unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter, Lieferpersonal, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision oder Sachbezügen erhalten haben. Hierzu zählen auch Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, Direktorinnen und Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten, haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger

Arbeit angesehen wird, sowie Streikende und sonstige kurzzeitig abwesende Personen (z. B. bei Krankheit, bezahltem Urlaub oder Sonderurlaub, Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, Mutterschutz und Elternzeit mit einer Dauer von insgesamt weniger als einem Jahr).

**Nicht zu den abhängig Beschäftigten gehören** tätige Inhaberinnen und Inhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige, ein Jahr und länger abwesende Personen, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ehrenamtlich tätige Personen sowie Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren.

## 11 In Teilzeit tätig

Abhängig beschäftigte Personen, deren gewöhnliche Arbeitszeit kürzer als die tarifliche bzw. übliche Arbeitszeit in der Erhebungseinheit ist. Dies betrifft alle Formen der Teilzeitarbeit (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigte, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche).

**Nicht als Teilzeitbeschäftigung zählen** hier Kurzarbeit, geringfügige Beschäftigung und Ausbildung.

## 12 Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung (ein sog. Minijob) liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

**Nicht einzubeziehen** sind die Beschäftigten, die zur Erlangung von beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten oder Erfahrungen in der Erhebungseinheit tätig waren (z. B. Ausbildung, Volontariat, Schülerpraktika, Praktika im Rahmen einer Studienordnung). Voll- und Teilzeitbeschäftigte in Kurzarbeit gelten ebenfalls nicht als geringfügig Beschäftigte.

## 13 Abhängig Beschäftigte umgerechnet in Vollzeiteinheiten

Summe der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden (WS) aller abhängig Beschäftigten (Position D1.2) geteilt durch die in der Erhebungseinheit bzw. für die jeweilige Berufsgruppe geltende reguläre Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (Wertangabe mit einer Nachkommastelle). Zur Berechnung ist die Arbeitswoche heranzuziehen, in die der Stichtag 30. September des Berichtsjahres fällt.

Beispiel:

In einem Unternehmen beträgt die reguläre Wochenarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten 40 WS. Bei dem Unternehmen sind 19 Personen in unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen abhängig beschäftigt (D1.2). Die Vollzeiteinheiten der 19 Personen werden wie folgt ermittelt:

10 Vollzeitbeschäftigte à 40 WS .....	400 WS
5 Teilzeitbeschäftigte, sozialversicherungspflichtig beschäftigt à 20 WS ....	100 WS
4 geringfügig Beschäftigte, davon	
2 geringfügig entlohnte Beschäftigte à 16 WS .....	32 WS
2 kurzfristig Beschäftigte (am Stichtag 30.9.) à 40 WS .....	80 WS
insgesamt .....	612 WS

Einzutragen sind:  $612 \text{ WS} / 40 \text{ WS} = 15,3$  Vollzeiteinheiten.

## 14 Bruttoentgelte

An die abhängig Beschäftigten geleistete Bruttozahlungen (Bar- und Sachbezüge) **ohne jeden Abzug**. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch **ohne Arbeitgeberanteile** zur gesetzlichen Sozialversicherung (Gesamtbrutto).



Einzubeziehen sind sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dgl., Entgeltfortzahlungen bei Krankheit und Mutterschaft, Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Vermögenswirksame Leistungen, Provisionen, Abfindungen sowie Bezüge von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie anderen leitenden Personen soweit diese steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen werden. Gezahlte Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit sowie die Zuführungen zum Wertguthaben in der aktiven Arbeitsphase (Blockmodell) gehören ebenfalls hierzu. Sachbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde.

Waren **Nettoentgelte** vereinbart, so ist in diesen Fällen hier das Nettoentgelt **zuzüglich Arbeitnehmeranteil** zur Sozialversicherung, **Solidaritätszuschlag** sowie **Lohn- und Kirchensteuer** anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter den Sozialaufwendungen des Arbeitgebers aufzuführen.

**Nicht anzugeben** sind die Entgelte für tätige Inhaberinnen und Inhaber, die nicht auf einem Arbeits- oder Dienstvertrag beruhen (z. B. Kapitalentnahmen), der kalkulatorische Unternehmerlohn sowie außerordentliche Aufwendungen.

#### **15 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers**

Gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d. h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für Beschäftigte in Altersteilzeit sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

**Nicht hierzu gehören** Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Urlaub oder Mutterschaft. Diese Beträge gehören zu den Bruttoentgelten **14**.

#### **16 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers**

Auf tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht zum Bruttoentgelt gehören (z. B. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung, Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall, laufende Zuschüsse für Verpflegung bei Praktika, Entschädigungen für doppelte Haushaltsführung und Umzugskostenvergütungen). Hierzu zählen auch Sozialaufwendungen für Beamtinnen und Beamte (z. B. Familienzuschläge sowie Zahlungen an die Postbeamtenversorgungskasse für die Erbringung von Versorgungs- und Beihilfeleistungen).

**Nicht dazu zählen** Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dgl. für sich selbst und die Familienangehörigen.

#### **17 Bezogene Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand**

Anschaffungskosten (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Dienstleistungen und Waren (Fremdleistungen), die ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum Wiederverkauf an Dritte bestimmt sind. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten (z. B. Transportkosten, erhobene Verbrauchsteuern, nicht erstattungsfähige Einfuhrumsatzsteuer und Importzölle) abzüglich erhaltener Preisnachlässe (wie Rabatte, Boni und Skonti). Bei Reiseveranstaltern zählen hierzu auch die in Anspruch genommenen Leistungen Dritter für auf eigene Rechnung organisierte Pauschalreisen sowie an Reisebüros bezahlte Provisionen.

Für die **Einnahmen-Überschussrechner** sind nur die im Berichtsjahr zahlungswirksamen Ausgaben anzugeben.

**Nicht einzubeziehen** sind Aufwendungen für erworbene Sachanlagen sowie bezogene Dienstleistungen und Waren von Niederlassungen mit Sitz im Ausland und alle anderen als die o. g. Steuern, Abschreibungen, außerordentlichen, Zins- und ähnlichen Aufwendungen.

#### **18 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten **17** aller Materialien (ohne Handelsware), die zur Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen in der Erhebungseinheit erforderlich sind sowie dabei benötigte Verbrauchsstoffe, wie z. B. Kraftstoffe, Versandverpackung und Ersatzteile im Transportgewerbe, Putzmittel im Reinigungsgewerbe, Datenträger in der IT-Branche sowie Werbematerial in der Werbebranche. Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen benötigt werden.

**Nicht einzubeziehen** sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von Niederlassungen mit Sitz im Ausland.

#### **19 Sonstige betriebliche Aufwendungen und bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf, sondern zum Verbrauch, z. B. Büromaterial)**

Alle übrigen zuvor nicht genannten Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit verbraucht werden. Dies sind z. B. IT-Leistungen durch Rechenzentren, Lohnveredelung, Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Provisionen, Beratungsentgelte, Postgebühren, Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing **20**, Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Porti, Büromaterial, Telefon, Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung, Reisekosten sowie damit verbundene Verpflegungsmehraufwendungen, Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer **22**) und Mautgebühren. Hierzu gehören auch Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas, Wasser, Büro- und Versandverpackungsmaterial sowie Aufwendungen für die Nutzung von immateriellen Vermögensgegenständen gegen laufende oder Einmalzahlungen.

**Nicht einzubeziehen** sind bezogene Dienstleistungen und sonstige betriebliche Aufwendungen von Niederlassungen mit Sitz im Ausland, betriebliche Steuern und öffentliche Abgaben **22**, Abschreibungen, außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen, Zins- und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens). Ebenfalls nicht einzubeziehen sind Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dgl. für sich und ihre bzw. seine Familie.

#### **20 Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing**

Mieten für betrieblich oder geschäftlich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschließlich Lagerräume und Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Pachten für bebaute Grundstücke, Leasing und Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software und dgl.

**Nicht einzubeziehen** sind Pachten für unbebaute Grundstücke.

#### **21 Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter**

Aufwendungen an Zeitarbeitsfirmen (Personalleasingagenturen) und ähnliche Einrichtungen für die Arbeitnehmerüberlassung, wobei das überlassene Personal bei den jeweiligen Zeitarbeitsfirmen beschäftigt bleibt.

**Nicht einzubeziehen** sind Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, denen ein Werkvertrag zugrunde liegt.

#### **22 Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben**

**Steuern und öffentliche Abgaben**, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft ohne individuelle Gegenleistung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einfuhr von Waren sowie der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen erhoben

werden. Hierzu gehören insbesondere Gewerbe-, Kraftfahrzeug-, Grundsteuer sowie die auf selbst erstellte Waren erhobenen Verbrauchsteuern und -abgaben (z. B. Strom- und Energiesteuer). Hierzu zählt auch die Ausgleichsabgabe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte.

Zu den **sonstigen öffentlichen Abgaben** zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden. Hierzu zählt auch der Rundfunkbeitrag.

**Nicht einzubeziehen** sind Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Grunderwerb-, Kapitalertragsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Exportzölle sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, wie z. B. auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern, Einfuhrumsatzsteuer und Importzölle.

#### 26 Bestände insgesamt

Zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbene Dienstleistungen und Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, selbst erstellte fertige und unfertige Erzeugnisse, in Arbeit befindliche Aufträge sowie geleistete Anzahlungen auf Gegenstände des Vorratsvermögens. Anschaffungsnebenkosten (Transportkosten, Zölle etc.) sind mit einzubeziehen.

Die Bestände an bezogenen Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand sowie an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind zu Anschaffungskosten (Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll und dgl., abzüglich Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti) zu bewerten.

Dagegen ist die Bewertung der Bestände an selbst erstellten fertigen und unfertigen Erzeugnissen (auch in Arbeit befindliche Aufträge) zu Herstellungskosten vor Vornahme von Wertberichtigungen (z. B. Abschreibungen) vorzunehmen.

Die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer ist **nicht** mit aufzuführen.

#### 24 Bestände an bezogenen Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand

Zur Definition vergleiche Erläuterung 17.

Zu den Beständen an bezogenen Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand zählen z. B. auch schlüsselfertige Anlagen oder Gebäude, wenn diese zum Weiterverkauf bestimmt sind, sowie extern eingekaufte und zum Wiederverkauf bestimmte Software, Lizenzen, Gebrauchsmuster, Patente, Beratungsleistungen, Transportleistungen und Übernachtungskapazitäten durch Reisebüros, Nutzungsrechte von Werbeflächen etc.

Kommissionswaren gehören **nicht** zu den Beständen.

#### 25 Bruttoanlageinvestitionen

Bruttoanlageinvestitionen sind nur die Bruttozugänge im Berichtsjahr (nicht der Bestand) an Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, soweit sie

- aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden und
- zur dauerhaften Nutzung in der Erhebungseinheit bestimmt sind (Nutzungsdauer mindestens ein Jahr).

Erworbene Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten; selbst erstellte zu Herstellungskosten zu bewerten. Dazu zählen auch Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind.

**Nicht hierzu gehören** die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, Umbuchungen, Abschreibungen oder sonstige Wertberichtigungen sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, wie z. B. Zinsen. Ebenfalls nicht hierzu gehören Erlöse aus Abgängen, der Erwerb von Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere usw.) sowie Vermögensgegenstände, die durch Umstrukturierungen (wie Fusionen, Übernahmen, Auflösungen oder Abtrennungen) erworben wurden. Nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter werden unter den laufenden Aufwendungen erfasst.

#### 26 Erworbene Sachanlagen für betriebliche Zwecke

Erworbene und im Berichtsjahr aktivierte Sachanlagegüter (Grundstücke, Gebäude und Bauten, Transportmittel, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. EDV-Anlagen) einschließlich angefallener Anschaffungsnebenkosten, wie z. B. die Grunderwerbsteuer. Zu den Bruttozugängen zählen auch durch Mietkauf erworbene Sachanlagen, geleistete Anzahlungen sowie im Bau befindliche Anlagen, sofern diese von der Erhebungseinheit aktiviert oder in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden.

**Nicht anzugeben** sind die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, Finanzierungskosten (wie Zinsen), nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter, laufende Aufwendungen für Instandhaltung sowie laufende Aufwendungen für auf Miet- oder Leasingbasis genutzte Anlagegüter, ferner der Erwerb von Sachanlagen im Rahmen von Umstrukturierungen (wie Fusionen oder Übernahmen).

Der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensgegenständen ist unter „Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände“ anzugeben.

#### 27 Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Anlagen und Maschinen

Zur **Betriebs- und Geschäftsausstattung** zählen Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft der Erhebungseinheit dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise Büromöbel, Computer, Schreibmaschinen oder Werkstatteinrichtungen.

Zu den **Anlagen und Maschinen** zählen sowohl technische Anlagen und Maschinen, die unmittelbar der Produktion dienen, als auch andere für betriebliche Zwecke eingesetzte und aktivierte Anlagen, wie z. B. der Fuhrpark.

#### 28 Selbst erstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke

Auf dem Anlagenkonto aktivierter oder der im Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommene Wert (Herstellungskosten) der selbst erstellten Sachanlagen. Hierzu zählen auch die im Bau befindlichen Anlagen, entsprechende Erweiterungen, Umbauten, Modernisierungen und Erneuerungen, die die Nutzungsdauer des Anlagevermögens verlängern und seine Produktivität erhöhen sowie die geleisteten Anzahlungen.

#### 29 Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Im Anlagenkonto aktivierte bzw. im Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommene Urheberrechte (z. B. an Schriftwerken, Rundfunkprogrammen, Kinofilmen, Musikkompositionen), Software- und Datenbankprogramme, Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und dgl., die länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden.

**Nicht einzubeziehen** sind der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert, der Verschmelzungsmehrwert sowie geleistete Anzahlungen.

#### 30 Software

Die erworbene bzw. selbsterstellte Software ist hier mit ihrem jeweils aktivierten Wert anzugeben.

Zu den Anschaffungskosten erworbener Software zählen neben dem Kaufpreis auch Einfuhrzölle und einbehaltene Verbrauchsteuern sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung der Software auf ihre beabsichtigte Nutzung.

#### 31 Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände

Selbst erstellte Software- und Datenbankprogramme, Patente, Lizenzen und dgl.

**Nicht einzubeziehen** sind der Geschäfts- oder Firmenwert, geleistete Anzahlungen sowie nicht aktivierte immaterielle Vermögensgegenstände.